

Merkblatt zum Registrierungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und -betreuer nach dem Betreuungsorganisationsgesetz

Registrierung

Aufgrund des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ist ab dem 01.01.2023 für alle selbständigen Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer eine Registrierung verpflichtend. Dies gilt auch für alle, die bereits vor dem 01.01.2023 als Berufsbetreuende tätig waren.

Die Registrierung erfolgt ab dem 01.01.2023 bei Ihrer Stammbehörde. Dies ist die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ihren Berufssitz haben, unabhängig davon, wo Sie Ihre Tätigkeit ausüben. Sollten Sie keinen Berufssitz haben, richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz.

Für Betreuerinnen und -betreuer, die bereits vor dem 01.01.2023 mindestens eine Betreuung berufsmäßig ausgeübt haben, gilt eine Antragsfrist bis zum 30.06.2023. Bis zur Entscheidung über Ihren Antrag gelten Sie dann als vorläufig registriert.

Ohne eine positive Registrierung (oder die vorübergehende Registrierungsvermutung des § 32 BtOG) kann keine Betreuung nach dem 01.01.2023 beruflich übertragen werden. Für vor dem 01.01.2023 übertragene berufliche Betreuungen gilt ein Bestandsschutz bis zum 01.07.2023. Für die weiteren Vergütungsansprüche muss auch hier die Registrierung beantragt und erfolgreich beschieden werden.

Sachkundenachweis

Haben Sie vor dem 01.01.2023 bereits mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt, entfällt für Sie der sogenannte Sachkundenachweis. Haben Sie weniger als drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt, haben Sie den Sachkundenachweis bis spätestens zum 30.06.2025 nachzuweisen.

Auch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit oder die Befähigung zum Richteramt gilt als Sachkundenachweis, unabhängig davon, ob oder wie lange Sie bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben.

Nehmen Sie Ihre Tätigkeit erst nach dem 01.01.2023 auf, haben Sie grundsätzlich den vollen Sachkundenachweis zu erbringen, damit eine Registrierung und damit eine Übernahme beruflicher Betreuungen erfolgen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Stammbehörde Sie vorläufig registrieren. Sie haben dann die erforderliche Sachkunde bis zu einem vereinbarten Termin nachzuweisen.

Notwendige Unterlagen

Um über Ihre Registrierung entscheiden zu können, reichen Sie bitte die nachfolgenden Unterlagen bei Ihrer Stammbehörde ein.

- Antrag auf Registrierung
- Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG, nicht älter als 3 Monate (Bundesamt der Justiz oder Einwohnermeldeamt), bitte fügen Sie die Quittung der Beantragung als Nachweis bei

- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gem. § 882b ZPO, aus dem Vollstreckungsportal der Justiz, nicht älter als 3 Monate (eine Schufa-Auskunft ist nicht ausreichend)
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- geeignete Nachweise über den Erwerb der Sachkunde, sofern notwendig
- Angaben über den zeitlichen Gesamtumfang der Berufsbetreuung. (Wie viel Stunden in der Woche üben Sie die Tätigkeit aus?)
- Erläuterung Ihrer Organisationsstruktur. (Üben Sie noch andere Berufstätigkeiten aus? Verfügen Sie über Büroräume? Haben Sie eine Bürogemeinschaft? Wer ist Ihr Vertreter bzw. Vertreterin? Beschäftigen Sie Hilfskräfte für Delegationstätigkeiten? Wenn ja, wie viele mit welchem Stundenumfang?)
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – der Nachweis kann nachgeholt werden, sobald die Stammbehörde alle anderen Voraussetzungen positiv geprüft hat

Sofern Sie bereits vor dem 01.01.2023 berufliche Betreuungen geführt haben, reichen Sie zusätzlich noch folgende Unterlagen ein.

- ein Beschluss über eine aktuell geführte Betreuung als Nachweis, dass Sie diese als Berufs- oder Vereinsbetreuerin bzw. -betreuer ausüben
- der älteste Betreuungsbeschluss mit Nachweis des Wirksamwerdens, in dem Sie als Berufsbetreuerin bzw. -betreuer bestellt wurden
- Mitteilung aller aktuell geführten Betreuungen mit Aktenzeichen des Gerichts bzw. Gerichtsortes bei Führung von Betreuungen bei unterschiedlichen Amtsgerichten

Persönliches Gespräch

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird Ihre Stammbehörde mit Ihnen ein persönliches Gespräch führen. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Einladung. Sofern Sie bereits vor dem 01.01.2023 berufliche Betreuungen geführt haben, entfällt dieses Gespräch.

Weitere Fragen

Sie haben noch weitere Fragen? Wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Betreuungsbehörde!